

Rechtssache C-809/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2023

Klägerin:

Sumitomo Chemical Agro Europe SAS

Beklagte:

Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de
l'environnement et du travail (ANSES)

Compagnie européenne de réalisations antiparasitaires SAS France
(CERA)

1. Gegenstand des Ausgangsverfahrens:

- 1 Das Unternehmen Sumitomo Chemical Agro Europe vertreibt ein Biozid-Produkt zur Bekämpfung von Stechmücken mit der Bezeichnung „Vectobac“, dessen Wirkstoff der *Bacillus Thuringiensis israelensis*, Serotyp H14, Stamm AM65-52 (Bti-AM65-52), ist.
- 2 Dieser Stoff ist in der Liste der auf Gemeinschaftsebene zur Verwendung in Biozid-Produkten zugelassenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgeführt.
- 3 Am 30. August 2013 reichte die Compagnie européenne de réalisations antiparasitaires (im Folgenden: CERA) bei der Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (Nationale Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz, Frankreich, im

Folgenden: ANSES) Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von drei Biozid-Produkten mit derselben Zweckbestimmung auf dem nationalen Markt ein, die die Bezeichnung „Aquabac XT“, „Aquabac DF3000“ und „Aquabac 200G“ tragen, deren Wirkstoff derselbe Bazillus desselben Serotyps ist, deren Stamm aber BMP 144 (Bti-BMP 144) ist, der nicht in der Liste der auf europäischer Ebene zugelassenen Stoffe aufgeführt ist.

- 4 Das Unternehmen CERA beantragte die vertrauliche Behandlung der dem Geschäftsgeheimnis unterliegenden Daten, die ANSES zur Verfügung gestellt wurden.
- 5 Die beantragten Zulassungen wurden mit drei Entscheidungen der ANSES vom 19. August 2019 auf der Grundlage eines Bewertungsberichts erteilt, in dem die technische Äquivalenz der Wirkstoffe Bti-BMP 144 und Bti-AM65-52 festgestellt wird.
- 6 Das Unternehmen Sumitomo, das diese technische Äquivalenz bestreitet, beantragte bei ANSES die Übermittlung dieses Bewertungsberichts. ANSES stellte nur einen Teil des Berichts (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und eine tabellarische Abschlussbewertung) zur Verfügung und begründete dies damit, dass einige Teile technische Informationen enthielten, die unter das Geschäftsgeheimnis fielen.
- 7 Die nicht übermittelten Auszüge aus diesem Bewertungsbericht beziehen sich zum einen auf Teil I, in dem es um die Methodik geht, mit der ANSES bestimmt hat, ob der in den Aquabac-Produkten enthaltene Wirkstoff *Bacillus Thuringiensis israelensis*, Serotyp H14, Stamm BMP 144, technisch äquivalent zu dem auf europäischer Ebene zugelassenen Wirkstoff *Bacillus Thuringiensis israelensis*, Serotyp H14, Stamm AM65-52 (BtiAM65-52) ist, und zum anderen auf den ersten Unterabschnitt von Teil II, in dem diese Methodik in Bezug auf die in Rede stehenden Wirkstoffe angewandt wird. Dieser Unterabschnitt enthält Informationen über die Identität und die Kontaktdaten des Antragstellers und des Herstellers des Wirkstoffs BMP 144, den Standort der Anlage, in der er hergestellt wird, den Namen des aktiven Mikroorganismus, die Einstufung dieses Wirkstoffs, seinen Herstellungsprozess, den Wirkstoffgehalt in den in Rede stehenden Biozid-Produkten, die Identität der relevanten Toxine und Metaboliten sowie der Fermentationsrückstände und Kontaminanten, das „Analyseprofil“, das aus dem Vergleich der Zusammensetzung von fünf Chargen der in Rede stehenden Biozid-Produkte besteht, die Analysemethoden zur Identifizierung des reinen aktiven Mikroorganismus in dem aktiven, industriell hergestellten Mikroorganismus und die Analysemethoden zur Bestimmung von Verunreinigungen und Toxinen, Fermentationsrückständen und Kontaminanten in diesem Mikroorganismus.
- 8 Das Unternehmen Sumitomo focht diese Entscheidung vor dem Tribunal administratif de Melun (Verwaltungsgericht Melun, Frankreich) an, das seiner Klage in geringem Umfang stattgab, ohne jedoch die Übermittlung des gesamten Berichts anzuordnen.

- 9 Daraufhin legte das Unternehmen Sumitomo Rechtsmittel beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) ein.

2. Angeführte Vorschriften des Unionsrechts:

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

- 10 Art. 19 bestimmt:

„(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt kann ein Antragsteller der zuständigen Behörde die Informationen angeben, die seines Erachtens unter das Geschäftsgeheimnis fallen, deren Bekanntgabe ihm betrieblich und geschäftlich schaden könnte und deren Geheimhaltung gegenüber jedermann, ausgenommen den zuständigen Behörden und der Kommission, er deshalb erfragt. ...“

(3) Nach der Erteilung der Zulassung ist Vertraulichkeit auf keinen Fall anwendbar auf

...

f) physikalische und chemische Daten zum Wirkstoff und zum Biozid-Produkt,

...

k) Analysemethoden nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c)^[1],

l) Methoden zur Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung,“

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

- 11 Art. 66 bestimmt:

„...“

¹ Art. 5 („Bedingungen für die Zulassung“) bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten lassen ein Biozid-Produkt nur dann zu, wenn ... c) die Art und Menge der in ihm enthaltenen Wirkstoffe und gegebenenfalls jegliche toxikologisch oder ökotoxikologisch signifikanten Verunreinigungen und zusätzlichen Bestandteile sowie seine toxikologisch oder ökologisch signifikanten Rückstände, die sich aus der zugelassenen Verwendung ergeben, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge IIA, IIB, IIIA, IIIB, IVA oder IVB bestimmt werden können; ...“.

(2) Die Agentur und die zuständigen Behörden verweigern den Zugang zu Informationen, wenn die Offenlegung den Schutz der geschäftlichen Interessen, die Privatsphäre oder die Sicherheit der betroffenen Personen beeinträchtigen würde. ...

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 wird nach Erteilung der Zulassung der Zugang zu folgenden Daten in keinem Fall verweigert:

...

d) Anteil des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe am Biozidprodukt und Bezeichnung des Biozidprodukts,

e) physikalische und chemische Daten zum Biozidprodukt,

...

j) Analysemethoden nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c^[2];

12 Art. 67 bestimmt:

„(1) Ab dem Datum, an dem die Kommission eine Durchführungsverordnung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a erlässt, in der festgelegt wird, dass ein Wirkstoff genehmigt wird, werden die im Besitz der Agentur oder der Kommission befindlichen folgenden aktuellen Informationen über [diese] Wirkstoffe kostenlos und leicht öffentlich zugänglich gemacht:

h) die in Anhang II Titel 1 Abschnitten 5.2 und 5.3 und in Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.2 genannten Analysemethoden.

...

(3) Ab dem Datum, an dem die Kommission eine Durchführungsverordnung ... erlässt, in der festgelegt wird, dass ein Wirkstoff genehmigt wird, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Partei, die die Daten beibringt, eine Begründung nach Artikel 66 Absatz 4 vorlegt, die von der zuständigen Behörde oder der Agentur als

² In Art. 19 heißt es:

„(1) Ein Biozidprodukt, das nicht für das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 25 in Betracht kommt, wird zugelassen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

...

c) Die chemische Identität, die Menge und die technische Äquivalenz der in ihm enthaltenen Wirkstoffe und gegebenenfalls jegliche toxikologisch oder ökotoxikologisch signifikanten und relevanten Verunreinigungen und Stoffe, die keine Wirkstoffe sind, sowie seine toxikologisch oder ökologisch signifikanten Rückstände, die sich aus den zuzulassenden Verwendungen ergeben, können gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III bestimmt werden. ...“

stichhaltig akzeptiert wird und aus der hervorgeht, warum die Veröffentlichung den geschäftlichen Interessen dieser Partei oder einer anderen betroffenen Partei schaden könnte, macht die Agentur die folgenden aktuellen Informationen über Wirkstoffe kostenlos öffentlich zugänglich:

...

e) den Bewertungsbericht. ...

(4) Ab dem Datum der Zulassung eines Biozidprodukts mit Ausnahme der Fälle, in denen die Partei, die die Daten beibringt, eine Begründung nach Artikel 66 Absatz 4 vorlegt, die von der zuständigen Behörde oder der Agentur als stichhaltig akzeptiert wird und aus der hervorgeht, warum die Veröffentlichung ihren geschäftlichen Interessen oder einer anderen betroffenen Partei schaden könnte, macht die Agentur die folgenden aktuellen Informationen kostenlos öffentlich zugänglich:

...

b) den Bewertungsbericht.“

13 Art. 96 bestimmt:

„... die Richtlinie 98/8/EG [wird] mit Wirkung vom 1. September 2013 aufgehoben“.

14 In Anhang II, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/525 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sind die Informationen, die zur Genehmigung eines Stoffes erforderlich sind, in einer Tabelle unter seinem Titel 2 („Mikroorganismen“) aufgelistet.

Seine Nr. 4.2. betrifft „[a]nalytische Methoden zur Analyse des industriell hergestellten Mikroorganismus“.

Seine Nr. 4.3. betrifft „[f]ür Überwachungszwecke eingesetzte Methoden zur Bestimmung und Quantifizierung von (lebensfähigen bzw. nicht lebensfähigen) Rückständen“.

15 Anhang III listet in einer Tabelle unter seinem Titel 2 („Mikroorganismen“) die Informationen auf, die zur Genehmigung eines Biozid-Produkts erforderlich sind.

In seiner Nr. 2.5. heißt es zur Identität von Biozid-Produkten:

„Enthält das Biozid-Produkt einen Wirkstoff, der an anderen Standorten oder nach anderen Verfahren oder aus anderen Ausgangsstoffen hergestellt wurde als der Wirkstoff, der für den Zweck der Zulassung gemäß Artikel 9 genehmigt wurde, so ist der Nachweis zu erbringen, dass die technische Äquivalenz gemäß Artikel 54 oder durch eine zuständige Behörde gemäß Artikel 26 der Richtlinie 98/8/EG im

Anschluss an eine vor dem 1. September 2013 eingeleitete Bewertung festgestellt wurde.“

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

16 Art. 4 („Ausnahmen“) bestimmt:

„...“

(2) ...

Die Mitgliedstaaten dürfen aufgrund des Absatzes 2 Buchstaben a), d), f), g) und h) nicht vorsehen, dass ein Antrag abgelehnt werden kann, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.“

17 Art. 11 bestimmt:

„Aufhebung

Die Richtlinie 90/313/EWG wird zum 14. Februar 2005 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.“

3. Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage:

Zur Bestimmung der anwendbaren Vorschriften

18 Die Zulassungen für das Inverkehrbringen der Biozid-Produkte der Reihe „Aquabac“, die vor der Aufhebung der Richtlinie 98/8 und ihrer Ersetzung durch die Verordnung Nr. 528/2012 am 1. September 2013 beantragt wurden, wurden gemäß Art. 91 Abs. 1 der Verordnung Nr. 528/2012 auf der Grundlage der einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/8 erteilt.

19 Nach der Erteilung dieser Zulassungen stellte ein Dritter bei der nationalen Behörde einen Antrag auf Zugang zu Informationen über die von ihr zugelassenen Biozid-Produkte und den darin enthaltenen Wirkstoff, insbesondere über dessen technische Äquivalenz mit einem zugelassenen Wirkstoff.

20 Es ist zu klären, ob die nationale Behörde diesen Antrag auf Zugang im Hinblick auf die in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 98/8 vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln oder im Hinblick auf die in den Art. 66 und 67 der Verordnung Nr. 528/2012 vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln zu prüfen hat. Dies ist Gegenstand der ersten Vorlagefrage.

Zur Auslegung der Richtlinie 98/8

- 21 Art. 19 der Richtlinie 98/8 gilt unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. 2003, L 41, S. 26), wie der Gerichtshof der Europäischen Union in Rn. 44 seines Urteils vom 23. November 2016, Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting (C-442/14, EU:C:2016:890), festgestellt hat.
- 22 Es stellt sich die Frage, ob Art. 19 Abs. 3 Buchst. f und k der Richtlinie 98/8 es ermöglicht, sämtliche detaillierten Informationen über die Methoden und die Zusammensetzung des Wirkstoffs oder des Biozid-Produkts oder nur allgemeine Informationen zu erhalten. Dies ist Gegenstand der zweiten Vorlagefrage.

Zur Auslegung der Verordnung Nr. 528/2012*Anwendung oder Nichtanwendung der Richtlinie 2003/4*

- 23 Im Gegensatz zu Art. 19 der Richtlinie 98/8 behalten die Art. 66 und 67 der Verordnung Nr. 528/2012 die Anwendung der Richtlinie 2003/4 nicht ausdrücklich vor.
- 24 Es stellt sich die Frage, ob der Unionsgesetzgeber eine spezifische und abschließende Regelung für die öffentliche Bekanntgabe von Informationen über Biozid-Produkte und ihre Wirkstoffe festlegen und damit die Bestimmungen der Richtlinie 2003/4 außer Kraft setzen wollte, soweit sie zum einen vorsehen, dass das Geschäftsgeheimnis der Weitergabe von Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht entgegenstehen kann, und zum anderen, dass, wenn die Offenlegung anderer umweltbezogener Informationen die geschäftlichen Interessen eines Unternehmens beeinträchtigen könnte, die zuständige Verwaltungsbehörde vor einer eventuellen Verweigerung der Bekanntgabe die Interessen dieses Unternehmens gegen die Interessen der Öffentlichkeit abwägen muss.

Regeln für die Veröffentlichung des „Bewertungsberichts“

- 25 Sofern der Antragsteller keine vertrauliche Behandlung beantragt, sieht Art. 67 der Verordnung Nr. 528/2012 die Veröffentlichung des Bewertungsberichts über zugelassene Wirkstoffe (Art. 67 Abs. 3 Buchst. e) und des Bewertungsberichts über ein zugelassenes Biozid-Produkt (Art. 67 Abs. 4 Buchst. b) vor.
- 26 Die Verordnung Nr. 528/2012 enthält, insbesondere in ihrem Art. 54, der das Verfahren zur Bewertung der technischen Äquivalenz zwischen Wirkstoffen von Biozid-Produkten regelt, keine Zugangsbestimmungen für einen im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Zulassung für das Inverkehrbringen des Biozid-Produkts erstellten Bewertungsbericht zur technischen Äquivalenz zwischen einem

zugelassenen Wirkstoff und dem in einem Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoff, der nicht selbst zugelassen ist.

- 27 Es stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichung des Bewertungsberichts durch Art. 67 Abs. 3 Buchst. e oder Art. 67 Abs. 4 Buchst. b geregelt wird oder ob der im vorliegenden Fall erstellte Bericht ein von dem in Art. 67 der Verordnung genannten „Bewertungsbericht“ zu unterscheidendes Dokument darstellt, das eigenen Offenlegungsvorschriften unterliegt.

Zugang zu den Analysemethoden

- 28 Art. 66 Abs. 3 Buchst. j der Verordnung Nr. 528/2012 sieht vor, dass nach Erteilung der Zulassung und unbeschadet des Abs. 2, in dem Informationen genannt sind, deren Offenlegung grundsätzlich den Schutz der geschäftlichen Interessen, die Privatsphäre oder die Sicherheit der betroffenen Personen beeinträchtigen würde, der Zugang zu „Analysemethoden nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c“ „in keinem Fall verweigert [wird]“.
- 29 Nach der letztgenannten Bestimmung beziehen sich diese Analysemethoden unter anderem auf „die technische Äquivalenz der [im Biozid-Produkt] enthaltenen Wirkstoffe“.
- 30 Es stellt sich die Frage, ob die Tatsache, dass diese „Analysemethoden“ grundsätzlich bekanntgegeben werden sollen, es dem Antragsteller ermöglicht, sämtliche detaillierten Informationen über diese Methoden, selbst wenn ihre Offenlegung das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte, oder nur allgemeine Informationen über das Wesen dieser Methoden und gegebenenfalls die Schlussfolgerungen, die mit ihrer Hilfe gezogen werden konnten, zu erhalten.

Art. 67 Abs. 1 Buchst. h

- 31 Diese Bestimmung sieht vor, dass ab dem Datum der Genehmigung eines Wirkstoffs die „in Anhang II ... Titel 2 Abschnitt 4.2 genannten Analysemethoden“ für Wirkstoffe, die aus Mikroorganismen bestehen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden.
- 32 Abschnitt 4.2 betraf in der ursprünglichen Fassung der Verordnung „[f]ür Überwachungszwecke eingesetzte Methoden zur Bestimmung und Quantifizierung von (lebensfähigen bzw. nicht lebensfähigen) Rückständen“. Seit der Annahme der delegierten Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung wurden diese Bestimmungen zu Abschnitt 4.3, wobei in Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.2 nunmehr „[a]nalytische Methoden zur Analyse des industriell hergestellten Mikroorganismus“ genannt werden.
- 33 Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass sie eigentlich auf die Bestimmungen von Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.3 verweist.

- 34 Auch wenn davon auszugehen ist, dass dies nicht der Fall ist, d. h., dass diese Bestimmung auf die Bestimmungen von Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.2 in der heute geltenden Fassung verweist, stellt sich die Frage, ob – vorausgesetzt, diese Bestimmungen gelten für einen Wirkstoff, der nicht zugelassen wurde, aber als technisch äquivalent mit einem zugelassenen Wirkstoff anerkannt ist – die grundsätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe der in diesem Abschnitt 4.2 erwähnten „[a]nalytische[n] Methoden zur Analyse des industriell hergestellten Mikroorganismus“ es dem Antragsteller ermöglicht, sämtliche detaillierten Informationen zu diesen Methoden, auch wenn ihre Offenlegung das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte, oder nur allgemeine Informationen über das Wesen dieser Methoden und gegebenenfalls die Schlussfolgerungen, die mit ihrer Hilfe gezogen werden konnten, zu erhalten.
- 35 Dies ist Gegenstand der dritten Vorlagefrage, erster, zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich.

Zur Auslegung der Richtlinie 2003/4

- 36 Für den Fall, dass die Richtlinie 2003/4 im vorliegenden Fall Anwendung findet, stellt sich die Frage, ob die Einstufung als „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie, die Angaben über Wesen, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen sowie Daten über ihre mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt umfasst, auf Informationen angewendet werden kann, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung der technischen Äquivalenz eines Wirkstoffs mit einem zugelassenen Wirkstoff erstellt oder empfangen werden, oder ob sie nur auf Informationen über das Biozid-Produkt, in dem ein solcher Stoff enthalten ist, angewendet werden kann, da dieses Produkt in all seinen Bestandteilen und nicht nur der Wirkstoff in die Umwelt emittiert wird.
- 37 Dies ist Gegenstand der vierten Vorlagefrage.

4. Vorlagefragen:

- 38 Der Conseil d'État (Staatsrat) legt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:
1. Wenn die zuständige nationale Behörde, bei der vor dem 1. September 2013 ein Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen eines Biozid-Produkts gestellt wurde und die diesen Antrag gemäß Art. 91 der Verordnung Nr. 528/2012 auf der Grundlage der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG bearbeitet hat, nach der Erteilung dieser Zulassung von einem Dritten mit einem Antrag auf Zugang zu Informationen über das von ihr zugelassene Biozid-Produkt und den darin enthaltenen Wirkstoff, insbesondere über dessen technische Äquivalenz mit einem zugelassenen Wirkstoff, befasst wird, muss diese Behörde dann diesen Antrag auf Zugang im Hinblick auf die in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 98/8/EG vorgesehenen

Vertraulichkeitsregeln oder die in den Art. 66 und 67 der Verordnung Nr. 528/2012 vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln prüfen?

2. Wenn ein solcher Antrag auf Zugang von der Richtlinie 98/8/EG geregelt wird, deren Art. 19 unbeschadet der Richtlinie 2003/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 gilt:

– Ermöglicht es Abs. 3 Buchst. k dieses Artikels, wonach nach der Erteilung der Zulassung für das Inverkehrbringen des Biozid-Produkts Vertraulichkeit auf keinen Fall auf „Analysemethoden nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c)“ anwendbar ist, dem Antragsteller, sämtliche detaillierten Informationen über diese Methoden, auch wenn ihre Offenlegung das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte, oder nur allgemeine Informationen über das Wesen dieser Methoden und gegebenenfalls die Schlussfolgerungen, die mit ihrer Hilfe gezogen werden konnten, zu erhalten?

– Erlauben die „*physikalische[n] und chemische[n] Daten zum Wirkstoff und zum Biozid-Produkt*“, die nach der Erteilung der Zulassung gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. f nicht vertraulich bleiben dürfen, dem Antragsteller, die Übermittlung detaillierter Daten über die Zusammensetzung des Wirkstoffs oder des Biozid-Produkts zu verlangen, selbst wenn sie direkt oder indirekt Herstellungsverfahren offenbaren können?

3. Wenn umgekehrt ein solcher Antrag auf Zugang durch die Verordnung Nr. 528/2012 geregelt wird:

– Wollte der Unionsgesetzgeber mit den Art. 66 und 67 dieser Verordnung, die nicht auf die Richtlinie 2003/4 Bezug nehmen, eine spezifische und abschließende Regelung für die Zugänglichmachung von Informationen über Biozid-Produkte und ihre Wirkstoffe für die Öffentlichkeit festlegen und damit die Bestimmungen der Richtlinie 2003/4 außer Kraft setzen, soweit sie zum einen vorsehen, dass das Geschäftsgeheimnis der Weitergabe von Informationen über Emissionen in die Umwelt nicht entgegenstehen kann, und zum anderen, dass, wenn die Offenlegung anderer Informationen über die Umwelt die geschäftlichen Interessen eines Unternehmens beeinträchtigen könnte, die zuständige Verwaltungsbehörde vor einer etwaigen Verweigerung der Bekanntgabe die Interessen dieses Unternehmens und die Interessen der Öffentlichkeit gegeneinander abwägen muss?

– Wird die Bekanntgabe eines Bewertungsberichts über die technische Äquivalenz zwischen einem zugelassenen Wirkstoff und dem in einem Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoff, der im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zulassung für das Inverkehrbringen dieses Produkts erstellt wurde, durch Art. 67 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 528/2012, der die Veröffentlichung des Bewertungsberichts über genehmigte Wirkstoffe vorsieht, sofern der Antragsteller keine vertrauliche Behandlung beantragt, durch Abs. 4 Buchst. b desselben Artikels, der die Veröffentlichung des Bewertungsberichts über ein zugelassenes

Biozid-Produkt vorsieht, sofern der Antragsteller keine vertrauliche Behandlung beantragt, oder durch andere Vorschriften geregelt?

– Ermöglicht Art. 66 Abs. 3 Buchst. j der Verordnung Nr. 528/2012, wonach nach Erteilung der Zulassung für das Inverkehrbringen eines Biozid-Produkts der Zugang zu „Analysemethoden nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c“ „in keinem Fall verweigert“ wird, den Zugang zu sämtlichen detaillierten Informationen über diese Methoden, auch wenn deren Offenlegung das Geschäftsgeheimnis beeinträchtigen könnte, oder nur zu allgemeinen Informationen über das Wesen dieser Methoden und gegebenenfalls über die Schlussfolgerungen, die mit ihrer Hilfe gezogen werden konnten?

– Ist Art. 67 Abs. 1 Buchst. h dieser Verordnung, der vorsieht, dass ab dem Datum der Genehmigung eines Wirkstoffs die „in Anhang II ... Titel 2 Abschnitt 4.2 genannten Analysemethoden“ kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden, dahin auszulegen, dass er eigentlich auf die Bestimmungen von Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.3 verweist, auf die er sich vor dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung bezog? Wenn diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie auf die heute geltenden Bestimmungen von Anhang II Titel 2 Abschnitt 4.2 verweisen, und vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen auf einen Wirkstoff anwendbar sind, der nicht zugelassen wurde, aber als technisch äquivalent zu einem zugelassenen Wirkstoff anerkannt ist, ermöglicht dann die grundsätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe der in diesem Abschnitt 4.2 erwähnten „[a]nalytische[n] Methoden zur Analyse des industriell hergestellten Mikroorganismus“ dem Antragsteller, sämtliche detaillierten Informationen zu diesen Methoden, auch wenn deren Offenlegung das Geschäftsgeheimnis gefährden könnte, oder nur allgemeine Informationen über das Wesen dieser Methoden und gegebenenfalls die Schlussfolgerungen, die mit ihrer Hilfe gezogen werden konnten, zu erhalten?

4. Wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2003/4 auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar sind, kann schließlich die Einstufung als „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie, die Angaben über Wesen, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen sowie Daten über ihre mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt umfasst, für Informationen gelten, die die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung der technischen Äquivalenz eines Wirkstoffs mit einem zugelassenen Wirkstoff erstellt oder erlangt, oder kann sie nur für Informationen über das Biozid-Produkt gelten, in dem ein solcher Stoff enthalten ist, da dieses Produkt in all seinen Bestandteilen und nicht nur der Wirkstoff in die Umwelt freigesetzt wird?